

FAQs enge Kontaktpersonen

Stand: 16.04.2021

Wer sind enge Kontaktpersonen?

Personen, die in den letzten zwei Tagen vor Testung des Infizierten oder den letzten zwei Tagen vor Symptombeginn beim Infizierten, Kontakt zum bestätigten Corona-Fall hatten. Das sind insbesondere:

- › Personen, die in Gesprächssituationen kumulativ z.B. während einer Arbeitsschicht 10 Minuten oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten unmittelbaren Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten.
- › Personen, die mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person im selben Haushalt leben oder gelebt haben.
- › Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten,
 - weil sie die Person in ihrem Haushalt oder im Haushalt der infizierten Person betreuen, behandeln oder pflegen oder betreut, behandelt oder gepflegt haben.
 - weil sie von der infizierten Person in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der infizierten Person betreut, behandelt oder gepflegt werden oder wurden.
- › Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einer hohen Konzentration von infektiösem Aerosol im Raum ausgesetzt waren (z.B. Feiern, Sporttreiben in Innenräumen ohne adäquate Lüftung). Bei zu geringer Lüftung in Innenräumen können auch Personen betroffen sein, die sich weit vom Quellfall entfernt aufgehalten haben.
- › Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen)

Welche rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?

Für enge Kontaktpersonen gilt die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen in der jeweils gültigen Fassung. Diese finden Sie [hier](#).

Bei der Umsetzung der Allgemeinverfügung richtet sich das Gesundheitsamt nach den Empfehlungen des Robert Koch Instituts. Diese finden Sie [hier](#).

Wie erfahre ich, dass ich eine enge Kontaktperson bin?

Das Gesundheitsamt setzt sich telefonisch mit Ihnen in Verbindung!
Sollten Sie bereits anderweitig erfahren haben, dass Sie Kontakt zu einem positiven Coronafall hatten, treffen Sie bitte eigenständig Schutzmaßnahmen. Reduzieren Sie Ihre Kontakte, tragen Sie bei unvermeidbaren Kontakten eine FFP2-Maske und stellen Sie Ihre telefonische Erreichbarkeit sicher. Wenn Sie als Kontaktperson, die unter Punkt 1 erläuterten Kriterien erfüllen wird das Gesundheitsamt Sie in jedem Fall telefonisch informieren.

Bitte sehen Sie von Anrufen beim Gesundheitsamt ab, da das Bürgertelefon Ihnen keine Auskunft über Ihren Status geben kann.

Wie verhalte ich mich, wenn ich weiß, dass ich Kontakt zu einem Infizierten hatte, das Gesundheitsamt mich hierüber aber noch nicht informiert hat?

Treffen Sie in diesem Fall bitte eigenständig Schutzmaßnahmen. Reduzieren Sie Ihre Kontakte, tragen Sie eine FFP2 Maske und bleiben Sie telefonisch erreichbar. Wenn Sie sicher sind, dass die unter Punkt 1 geschilderten Merkmale einer engen Kontaktperson auf Sie zutreffen, Sie engen Kontakt zum Infizierten hatten oder Sie selbst Symptome aufzeigen, dürfen Sie sich ohne Anweisung des Gesundheitsamtes in Quarantäne begeben.

Über den offiziellen Beginn der Quarantäne informiert Sie immer das Gesundheitsamt!

Eine Quarantäneentschädigung für Ihren Arbeitsausfall erhalten Sie, wenn Sie sich selbst in Quarantäne begeben haben, nur dann, wenn Sie tatsächlich eine enge Kontaktperson sind. In diesem Fall rückwirkend bis zum 1. Tag der selbstverordneten Quarantäne.

Inwiefern schützt mich das Tragen einer FFP2-Maske vor einer Infektion mit dem Coronavirus bzw. vor einer Einstufung als enge Kontaktperson?

Das Tragen der FFP2-Maske kann den Träger vor einer Quarantäne schützen, wenn die Maske richtig getragen wird, sprich die Maske an den Rändern eng anliegt und der Nasenclip angepasst ist. Entscheidend für einen wirksamen Schutz ist auch, dass die FFP2-Masken regelmäßig gewechselt werden. Wie oft diese zu wechseln sind hängt von der Feuchte der Maske ab, die bei körperlich anstrengender Arbeit wesentlich schneller durchfeuchtet als bei einem Bürojob. Ob die FFP2-Träger bei Kontakt mit einer infizierten Person in Quarantäne müssen ist dennoch immer Entscheidung des Gesundheitsamtes. Dieses wird in einem persönlichen Gespräch entscheiden, ob die Kontaktperson in Quarantäne muss. Allein das Tragen einer FFP2-Maske schützt damit nicht per sé vor einer Quarantäne, aber die Wahrscheinlichkeit nicht in Quarantäne zu müssen ist hoch.

Eine Ausnahme gilt bei Schulklassen. Hier müssen alle Mitschülerinnen und Mitschüler des bestätigten Coronafalles in eine Gruppenisolation, auch wenn zu jeder Zeit konsequent Masken (auch FFP-2 Masken) getragen wurden, auf regelmäßige Lüftungspausen geachtet wurde und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden konnte

Generell sind FFP2-Masken zertifizierte filternde Masken, die Aerosole wirksam abhalten und den Träger so zu einem hohen Prozentsatz vor einer Ansteckung schützen. Ihre Wirksamkeit ist europaweit nach DIN-Norm geregelt und gilt daher als wirksamster Schutz gegen eine Ansteckung. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen FFP2-Masken mit und ohne Ausatem-Ventil. Beide schützen den Träger vor Ansteckung, die Maske mit Ventil allerdings nicht die Anderen.

Wer genau muss in Isolation, wenn eine Infektion bei einer Person nachgewiesen wurde?

Zusätzlich zur positiv getesteten Person müssen nur die Personen in Quarantäne, welche als enge Kontaktpersonen eingestuft werden. Die Veranlassung der Quarantäne obliegt dabei immer dem zuständigen Gesundheitsamt.

Muss ich als Kontaktperson in Quarantäne, wenn ich selbst bereits mit SARS-CoV-2 infiziert war und geheilt bin?

Wenn es sich bei einer engen Kontaktperson, um einen früheren laborbestätigten bereits genesenen SARS-CoV-2-Fall handelt, ist bei erneuter Infektion nur dann keine Quarantäne erforderlich, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 innerhalb von sechs Monaten nach dem Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion des engen Kontaktes erfolgte. Oder die enge Kontaktperson bereits eine der beiden Impfungen der Corona-Schutzimpfung erhalten hat.

Der Impfnachweis und der Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion sind dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen. Treten bei oben genannten Personen innerhalb von 14 Tagen ab dem engen Kontakt zu dem bestätigten Fall von COVID-19 typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, so ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen und eine Quarantäne anordnen.

Muss ich mich als enge Kontaktperson in Quarantäne begeben, wenn ich die Corona-Schutzimpfung bereits erhalten habe?

Personen, die bereits gegen SARS-CoV-2 geimpft wurden und keine typischen Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion aufweisen, müssen bei Kontakt mit einem positiven SARS-CoV-2 Fall und Einstufung als enge Kontaktperson nicht in Quarantäne, wenn Sie bereits vollständig gegen COVID-19 geimpft sind und die letzte Impfung bei Einstufung als enge Kontaktperson mindestens 15 Tage zurückliegt.

Wie verhalte ich mich, wenn in der Schulklasse meines Kindes ein positiver Corona-fall auftritt?

Wird eine Schülerin oder ein Schüler mittels PCR-Test positiv auf SARS-CoV-2 getestet, werden alle Schülerinnen und Schüler, zu welchen ein relevanter Kontakt (> 30 Minuten in einem nicht ausreichend gelüfteten Raum) bestand, in der Regel vom Gesundheitsamt als enge Kontaktperson eingestuft und müssen sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Für Lehrkräfte und Schulpersonal erfolgt eine individuelle Risikoermittlung.

Wie muss ich mich verhalten, wenn meine Kinder als enge Kontaktperson eingestuft wurden?

In diesem Fall sind Ihre Kinder, die sich in der Klasse / Kindergartengruppe befinden, die engen Kontaktpersonen.

Für Sie als Eltern gibt es keinerlei Einschränkungen. Sie können die Kinder weiterhin betreuen und dürfen uneingeschränkt am Arbeits- und öffentlichen Leben teilnehmen. Auch für die Geschwister gelten keine Einschränkungen. Diese können ebenfalls in die eigene Kindergartengruppe, in die Schule, zur Arbeit oder am öffentlichen Leben teilnehmen.

Sollte das Testergebnis Ihres Kindes jedoch positiv sein, werden Sie zur engen Kontaktperson und müssen ebenfalls in Quarantäne.

Erhalte ich eine Entschädigung, wenn ich wegen der Betreuung meiner Kinder nicht arbeiten kann?

Berufstätige Eltern, die aufgrund einer Schulschließung oder einer Quarantäneanordnung Ihre Kinder betreuen müssen und für diesen Zeitraum keine anderweitig zumutbare Betreuungsmöglichkeit haben, können einen Anspruch auf Entschädigung bei der Bezirksregierung Unterfranken geltend machen. Der Anspruch auf Entschädigung ist dabei an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Das Antragsformular mit den Bedingungen finden Sie [hier](#).

Kann ich während der Quarantäne als enge Kontaktperson meine Kinder betreuen und dürfen diese Kindergarten/Schule/etc. besuchen?

Ja, Sie können die Kinder weiterhin betreuen.

Ihre Kinder dürfen auch weiterhin Schule und Kindergarten besuchen. Wenn möglich sollte jedoch der Kontakt von Ihnen zum Kind reduziert werden z.B. Betreuung durch Lebensgefährten.

Als enge Kontaktperson ist es Ihnen nicht gestattet, das Haus zu verlassen. Das Bringen der Kinder zum Kindergarten ist daher untersagt.

Muss ich mich als enge Kontaktperson testen lassen?

Ja, in Bayern testen die Gesundheitsämter alle engen Kontaktpersonen. Der Testtermin wird vom Gesundheitsamt bei einem persönlichen Gespräch mit Ihnen vereinbart.

Alternativ können Sie auch selbstständig eine Testung veranlassen (PCR- und Antigenschnelltest; Ausnahme: medizinisches Personal). Dabei ist zu beachten, dass Antigen-Schnelltests nur vom medizinischen Personal durchgeführt werden dürfen. Im Falle eines positiven Testergebnisses mittels Antigenschnelltest müssen Sie umgehend das Gesundheitsamt informieren. Bei positiven PCR-Testungen wird das Testergebnis automatisch an das Gesundheitsamt übermittelt.

Müssen sich meine Kinder als enge Kontaktperson testen lassen?

Wenn in Schulen oder Kitas SARS-CoV-2 positive Fälle auftreten, werden einzelne Klassen oder Gruppen als enge Kontaktpersonen angesehen und in Quarantäne geschickt. Kinder, die enge Kontaktperson sind, müssen sich testen lassen.

Kann ich als enge Kontaktperson den Test verweigern?

Nein, enge Kontaktpersonen sind nach Nr. 4.3 der AV-Isolation verpflichtet, Abstriche durchführen zu lassen. Ein Verstoß wird gemäß Nr. 7 der AV-Isolation als Ordnungswidrigkeit geahndet. Diese kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Wie viele Tests werden durchgeführt?

Jede enge Kontaktperson muss mindestens einmal getestet werden. Bei der Anzahl der Testungen wird zwischen symptomfreien und symptomatischen Personen und Haushaltsangehörigen eines positiven Coronafalls unterschieden.

Symptomfreie Person:

1. Testung Tag 5-6, 2. Testung Tag 14

Symptomatische Person:

1. Testung so früh wie möglich, 2. Testung an Tag 14

Haushaltsangehörige von CoVid-19 Positiven:

1. Testung an Tag 5-6, 2. Testung an Tag 14

Medizinisches Personal:

1. Testung an Tag 5-6, 2. Testung an Tag 14 (nur PCR-Test zulässig)

Bei engen Kontaktpersonen sind sowohl PCR-Tests als auch Antigen-Schnelltests zulässig. Die Antigen-Schnelltests müssen von medizinischem Personal durchgeführt werden. Selbstdurchgeführte Tests werden vom Gesundheitsamt nicht anerkannt. Medizinisches Personal darf die 14-tägige Quarantäne nur mit einem negativen PCR-Test beenden. Antigen Schnelltests sind nicht zulässig.

Wie werde ich über das Testergebnis informiert?

Bei Vereinbarung des Testtermins erhalten Sie vom Gesundheitsamt einen Registrierungscode. Wenn Sie sich über den QR-Code zum Test registriert haben werden Sie direkt vom Eurofins Labor per E-Mail über das Ergebnis informiert. Bitte beachten Sie, dass eine automatische Übermittlung Ihres Testergebnisses an das Gesundheitsamt nur dann möglich ist, wenn Sie dieser Übermittlung beim Registrierungsvorgang zugestimmt haben. Für eine schnelle Bearbeitung wird diese Bestätigung ausdrücklich empfohlen.

Bei Fragen zu Ihrem Testergebnis wenden Sie sich bitte an:

Hotline Eurofins Labor

Tel. 089/54789114

Wenn ihr Testergebnis positiv ist werden Sie zusätzlich vom Gesundheitsamt kontaktiert. In diesem Fall ändert sich ihr Status von einer engen Kontaktperson zu einem Covid-19 Infizierten.

Darf ich für die Testung in der Quarantäne das Haus verlassen?

Ja, für Tests, die offiziell vom Gesundheitsamt angeordnet wurden, dürfen Sie das Haus ohne Ausnahmegenehmigung verlassen. Begeben Sie sich dann auf direktem Weg zur Teststrecke und zurück.

Welche Auswirkungen hat das Testergebnis?

Die Dauer der Quarantäne beträgt für enge Kontaktpersonen mindestens 14 Tage, ab dem letzten Kontakt zum Infizierten. Eine Quarantäneverkürzung auf 10 Tage ist seit Auftreten der besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten nicht mehr möglich.

Fall 1: Negatives Testergebnis

Wenn die angeordneten Testungen ein negatives Ergebnis aufweisen und sie innerhalb der letzten 48 Stunden keine Symptome hatten, endet die Quarantäne mit Vorliegen des negativen Testergebnisses, jedoch frühestens nach dem 14. Tag. Eine offizielle Entlassung durch das Gesundheitsamt ist nicht notwendig.

Fall 2: Positives Testergebnis

Die Quarantäne wird fortgesetzt und das zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen. Die Quarantäne darf dann frühestens zehn Tage nach dem Erstnachweis des Erregers beendet werden und auch nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Muss ich mich als enge Kontaktperson in Quarantäne begeben?

Ja, unverzüglich nach Mitteilung durch das Gesundheitsamt.

Die Quarantäne ist aufgrund staatlicher Anordnung verpflichtend. Eine Nichteinhaltung wird mit Bußgeldern geahndet.

Wie lange muss ich in Quarantäne bleiben?

Die Dauer der Quarantäne beträgt für enge Kontaktpersonen mindestens 14 Tage, ab dem letztem Kontakt zum Infizierten. Eine Quarantäneverkürzung auf 10 Tage ist seit Auftreten der besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten nicht mehr möglich.

Wie muss ich mich in der Quarantäne verhalten?

In der Quarantäne dürfen Sie ihr Haus, ihre Wohnung oder einen abgegrenzten Teil eines Gebäudes unabhängig vom Testergebnis nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Sollten Sie mit anderen Personen zusammenwohnen, müssen Sie sich wenn möglich räumlich oder zeitlich von diesen trennen. Ein zeitweiser Aufenthalt auf einem, zur Wohnung gehörenden Balkon oder Garten, ist alleine gestattet.

Sollte eine zeitliche oder räumliche Trennung von Haushaltsangehörigen nicht möglich sein, muss der Mindestabstand eingehalten werden. Zudem wird empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Greifen Sie wenn möglich auf FFP2 Masken ohne Ausatemventil zurück.

Beachten Sie außerdem die Einhaltung der Hygieneregulierung (regelmäßiges Hände waschen, Einhaltung Hust- und Niesetikette, regelmäßiges Lüften der Räume).

Wenn Sie gemeinsame Räumlichkeiten nutzen, müssen Sie die Oberflächen nach Nutzung desinfizieren. Ebenso sind Abfälle und Wäsche gesondert zu sammeln und zu entsorgen bzw. zu waschen.

Kann ich während der Quarantäne Besuch empfangen?

Nein! In der Quarantäne dürfen Sie keinen Besuch von Personen, die NICHT zum selben Hausstand gehören, empfangen. Entscheidungen über Ausnahmeregelungen können nur vom Gesundheitsamt getroffen werden!

Der Kontakt zu Personen des gleichen Hausstandes ist, wenn möglich durch zeitliche und räumliche Trennung oder das Tragen einer FFP2 Maske ohne Ausatemventil zu reduzieren.

Wie versorge ich mich als alleinstehende Person in der Quarantäne?

Da Sie während der Quarantäne die Wohnung nicht verlassen dürfen, bitten Sie Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte um Unterstützung, etwa für Einkäufe und andere wichtige Besorgungen. Sollte Sie auf diese Hilfe nicht zurückgreifen können, hilft Ihnen die Nachbarschaftshilfe. Die Sie unterstützende Person muss die Einkäufe und Besorgungen vor Ihre Haustür stellen. Sie dürfen keinen persönlichen Kontakt mit ihr haben.

Hilfe Stadt und Landkreis Schweinfurt über:

<https://www.freiwilligenagentur-gemeinsinn.de/corona-hilfe/>

<https://wj-schweinfurt.de/heldenliste/>

Welche Pflichten habe ich während der Quarantäne?

Während der Quarantäne muss ein Corona-Tagebuch geführt werden.

Hier muss folgendes aufgeführt sein:

- 2x täglich Körpertemperatur messen und notieren
- Verlauf von Erkrankungszeichen
- Kontakt zu weiteren Personen

Ein Beispiel eines „Tagebuchs“ finden Sie auf der [Webseite des RKI](#).

Sollten Sie während der Quarantäne Krankheitszeichen entwickeln haben Sie das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

Während der Quarantäne müssen Sie telefonisch für das Gesundheitsamt erreichbar sein. Dieses wird Sie regelmäßig kontaktieren. Außerdem haben Sie die Verpflichtung ggfls. Untersuchungen von Ärzten oder Mitarbeitern des Gesundheitsamts vornehmen zu lassen.

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich während der Quarantäne Krankheitszeichen entwickle?

Sollten sich während der Quarantäne Krankheitssymptome entwickeln, die vereinbar mit der SARS-CoV-2 Infektion sind, gelten Sie als krankheitsverdächtig. In diesem Fall informieren Sie unverzüglich das Gesundheitsamt.

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich in Quarantäne unabhängig von SARS-CoV-2 einen Arzt benötige? z.B. Verletzung, Beinbruch, Herzinfarkt.

Der Rettungs- oder Bereitschaftsdienst muss telefonisch über den Notfall und den Grund der häuslichen Quarantäne informiert werden. Zusätzlich muss das Gesundheitsamt verständigt werden.

Bereitschaftsdienst: Tel. 116117

Gesundheitsamt: ga-anmeldung@irasw.de oder Tel. 09721/55745

Gibt es Ausnahmen bei der Quarantänepflicht?

Ja, wenn die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur durch die Quarantäne der Person gefährdet ist. Dies erfolgt nur auf Antrag an: ga-anmeldung@irasw.de. In diesem Fall trifft das Gesundheitsamt eine Einzelfallbewertung.

Wann endet meine Quarantäne?

Die Dauer der Quarantäne beträgt für enge Kontaktpersonen mindestens 14 Tage, ab dem letztem Kontakt zum Infizierten. Eine Quarantäneverkürzung auf 10 Tage ist seit Auftreten der besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten nicht mehr möglich.

Fall 1: Negatives Testergebnis

Wenn die angeordneten Testungen ein negatives Ergebnis aufweisen und sie innerhalb der letzten 48 Stunden keine Symptome hatten, endet die Quarantäne mit Vorliegen des negativen Testergebnisses, jedoch frühestens nach dem 14. Tag. Eine offizielle Entlassung durch das Gesundheitsamt ist nicht notwendig.

Fall 2: Positives Testergebnis

Die Quarantäne wird fortgesetzt und das zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen. Die Quarantäne darf dann frühestens zehn Tage nach dem Erstrnachweis des Erregers beendet werden und auch nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Benötige ich für die Zeit meiner Quarantäne eine Krankmeldung?

Wenn Sie zu Beginn der Quarantäne Symptome haben oder während der Quarantäne Krankheitszeichen entwickeln benötigen Sie eine Krankschreibung von Ihrem Hausarzt. Diese können Sie telefonisch bei Ihrem Hausarzt anfordern. Sollten Sie keine Krankheitssymptome haben, erhalten Sie vom Gesundheitsamt eine Quarantänebescheinigung. Diese gilt als Nachweis für den Verdienstausfall bei Ihrem Arbeitgeber.

Erhalte ich eine Entschädigung für den quarantänebedingten Arbeitsausfall?

Als enge Kontaktperson erhalten Sie dann eine Entschädigung, wenn Ihnen die Arbeit im Homeoffice nicht möglich ist. In diesem Fall erhalten Sie vom zuständigen Gesundheitsamt eine Bescheinigung über die Dauer Ihrer Quarantäne. Die Höhe der Entschädigung wird durch die jeweilige Bezirksregierung festgelegt!

Bei Bewohnern von Stadt und Landkreis Schweinfurt ist die Bezirksregierung Unterfranken zuständig. Die jeweiligen Anträge finden Sie [hier](#).

Wie gehe ich vor, wenn ich beim Gesundheitsamt niemanden telefonisch erreiche?

In diesem Fall schreiben Sie bitte eine E-Mail an das Gesundheitsamt und erläutern Sie Ihr Anliegen. Das Gesundheitsamt wird sich nach Dringlichkeit umgehend bei Ihnen melden.

E-Mail: ga-anmeldung@irasw.de